



**Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft**

Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Jahr 2022

Graz, 04. September 2023

Verfasser

Ing. Andreas Pichlbauer

Inhaltsverzeichnis

1 Gesetzlicher Auftrag	3
1.1 Rechtliche Grundlagen	3
2 Darstellung wichtiger Kennzahlen	8
2.1 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark	8
2.2 Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte in der Steiermark	8
2.3 Lehrlingsstände in der Land- und Forstwirtschaft für die Steiermark	8
3 Kontrolltätigkeit und Wahrnehmungen	9
3.1 Beanstandungen und Mängel	9
3.2 Tätigkeiten und Übertretungen in Zahlen	10
3.3 Sonstige Tätigkeiten	11
3.3.1 Teilnahme an Veranstaltungen, Tagungen und Besprechungen	11
3.3.2 Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen	11
3.3.3 Arbeitsschwerpunkt	11
4 Unfallstatistik	12
4.1 Grafische Darstellung der Arbeitsunfallentwicklung von selbstständig Erwerbstätigen (Landwirt*innen und deren Angehörige)	12
4.2 Grafische Darstellung der Arbeitsunfallentwicklung von unselbstständig Erwerbstätigen (land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer*innen)	13
5 Personalstand und Schlussanmerkung	14
5.1 Personalstand	14
5.2 Schlussanmerkung	14

1 Gesetzlicher Auftrag

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI) hat gemäß § 257 Abs. 5 Landarbeitsgesetz 2021 – LAG, BGBl. I Nr. 78/2021, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 167/2022, der Steiermärkischen Landesregierung alljährlich einen Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten, den diese zu verwerten und in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ zu veröffentlichen hat.

Dem vorliegenden Bericht des Kalenderjahres 2022 können im Wesentlichen die Bemühungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion um die Wahrung der ihr obliegenden vielfältigen Aufgaben entnommen werden.

Der Bericht enthält im Besonderen:

- Die Gesetze und Verordnungen, für deren Vollzug die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuständig ist,
- die Anzahl der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der darin beschäftigten Personen,
- die Anzahl der vorgenommenen Besichtigungen der Arbeitsstätten,
- die Anzahl der Übertretungen und der verfügten Zwangsmaßnahmen,
- die Anzahl der Arbeitsunfälle,
- die Anzahl der Berufskrankheiten und
- Angaben zum Personal.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Das Arbeitsrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz in der Land- und Forstwirtschaft ist mit 01.01.2020 auf Grund der Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) zu BGBl. I Nr. 14/2019 in den Art. 11 Abs. 1 Z 9 B-VG überstellt worden. Demnach ist der Bund für die Gesetzgebung und die Länder für die Vollziehung zuständig. Gemäß Art. 11 Abs. 3 B-VG sind auch die Durchführungsverordnungen für das Arbeitsrecht sowie den Arbeiter- und Angestelltenschutz in der Land- und Forstwirtschaft vom Bund zu erlassen.

Gesetze:

Die rechtliche Basis für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion bildet seit 01.07.2021 das bundesweit einheitliche Landarbeitsgesetz 2021 (LAG), BGBl. I Nr. 78/2021, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 167/2022. Wesentliche Bestimmungen enthält auch das Steiermärkische Landarbeitsorganisationsgesetz (STLAOG), LGBl. Nr. 116/2021.

Bis zum 30.06.2021 war das Gesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft – Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001 (STLAO 2001), LGBl. Nr. 39/2002, die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion.

Verordnungen:

Entsprechend § 430 Abs. 4 LAG gelten bis zur Erlassung neuer Verordnungen durch den Bund die bisherigen, im Rahmen der STLAO 2001 erlassenen Verordnungen weiter. Detaillierte Bestimmungen zum Schutze der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sind in folgenden Verordnungen i.d.g.F. geregelt:

- Verordnung des Bundesministers für Arbeit über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der Benutzung von Arbeitsmitteln und bei besonderen Arbeitsvorgängen (Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmittelverordnung – LF-AM-VO)
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten in der Land- und Forstwirtschaft festgelegt werden (Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsstättenverordnung – LF-AStV), BGBl. II Nr. 122/2023
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung für die Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Kennzeichnungsverordnung – LF-KennV)
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit über die Freistellung werdender Mütter in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Mutterschutzverordnung – LF-MSchV), BGBl. II Nr. 286/2021
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Verordnung biologische Arbeitsstoffe – LF-VbA), BGBl. II Nr. 127/2023
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor explosionsfähigen Atmosphären in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Verordnung explosionsfähige Atmosphären – LF-VEXAT), BGBl. II Nr. 128/2023
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend über Grenzwerte für Arbeitsstoffe, über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe sowie über biologische Arbeitsstoffe in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftliche Grenzwerteverordnung – L-GKV), BGBl. II Nr. 381/2020
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über den Schutz der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer durch persönliche Schutzausrüstung (Verordnung Persönliche Schutzausrüstung – PSA-V), BGBl. II Nr. 77/2014
- Land- und forstwirtschaftliche Sicherheitsvertrauenspersonen-Verordnung – LF-SVP-VO, BGBl. II Nr. 126/2023

Nachfolgende Verordnungen i.d.g.F. gelten ab 1. Jänner 2020 bis zum Erlass der jeweiligen Verordnung des Bundes als partikuläres Bundesrecht weiter:

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Mai 1972 über den Schutz der Dienstnehmer in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung), LGBI. Nr. 60/1972
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. September 2008 über Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft (JB-VOLuFw 2008), LGBI. Nr. 99/2008
- Verordnung über den Schutz der DienstnehmerInnen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (VOLV LuFw), LGBI. Nr. 127/2006
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. September 2005 über den Schutz der Dienstnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft (KM-VOLuFw), LGBI. Nr. 99/2005
- Verordnung über den Schutz der Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Einwirkung durch optische Strahlung (VO OPST LuFw), LGBI. Nr. 18/2011
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. November 2003 über Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der ArbeitnehmerInnen bei der Ausführung von Bauarbeiten in der Land- und Forstwirtschaft (Bauarbeiterschutzverordnung – BauVOLuFw), LGBI. Nr. 99/2003
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Juli 2002 über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ-VO), LGBI. Nr. 87/2002
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Juli 2002 über den Schutz der Arbeitnehmer/innen bei Bildschirmarbeit – Bildschirmarbeitsverordnung (BS-VO), LGBI. Nr. 85/2002
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Juli 2002 über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte (SFK-VO), LGBI. Nr. 86/2002
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. September 2005 über den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzverordnung – LFSG-VO 2005), LGBI. Nr. 100/2005
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Mai 2001 über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 1981, LGBI. Nr. 26/2001

Weitere Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, welche die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu beachten hat:

- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, i.d.g.F.
- Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 – MSV 2010, BGBl. II Nr. 282/2008, i.d.g.F.
- Kraftfahrzeug-Durchführungsverordnung 1967 (KDV 1967), BGBl. Nr. 399/1967, i.d.g.F.
- Verordnung der Bundesminister für soziale Verwaltung und für Handel, Gewerbe und Industrie vom 21. Juli 1969 über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Kälteanlagen (Kälteanlagenverordnung), BGBl. Nr. 305/1969, i.d.g.F.
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten 2023 (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023 – VbF 2023), BGBl. II Nr. 45/2023, i.d.g.F.
- Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über Lagerung, Abfüllung, Umfüllung und Verwendung von Flüssiggas (Flüssiggas-Verordnung 2002 – FGV), BGBl. II Nr. 446/2002, i.d.g.F.
- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Druckgeräte und einfache Druckbehälter (Duale Druckgeräteverordnung – DDGV), BGBl. II Nr. 59/2016, i.d.g.F.
- Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012), BGBl. II Nr. 33/2012, i.d.g.F.
- OIB-Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung
- Kollektivverträge für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft

In der Praxis sind alle gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, die den Arbeitnehmerinnenschutz bzw. Arbeitnehmerschutz betreffen, damit entsprechend § 186 Landarbeitsgesetz 2021 (LAG) die Forderung nach dem allgemeinen Stand der Technik zur Vorsorge für den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfüllt wird.

Zuständigkeit:

Für die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sind gemäß § 256 Abs.1 des

Landarbeitsgesetzes 2021 die von den Ländern eingerichteten Land- und Forstwirtschaftsinspektionen zuständig.

Aufgaben und Befugnisse der Land- und Forstwirtschaftsinspektion:

Gemäß § 257 LAG sind die Aufgaben und Befugnisse der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wie folgt beschrieben:

(1) Zu den Aufgaben nach § 256 Abs. 1 gehören insbesondere fortlaufende Betriebskontrollen zur Überwachung der Einhaltung der zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, insbesondere bezüglich des Lebens, der Gesundheit sowie Würde und Integrität, der Verwendung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Arbeitszeit, der Arbeitnehmerverzeichnisse, Betriebsvereinbarung, Lohnzahlung, Beschäftigung der Jugendlichen, Ausbildung der Lehrlinge und der Kinderarbeit. Insbesondere hat sie die in den Betrieben verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen und alle baulichen Anlagen auf die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen bzw. auf den baulichen Zustand hin zu überprüfen.

(2) In den Fragen der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge und der Unfallverhütung ist das Einvernehmen mit den zuständigen Sozialversicherungsträgern herzustellen.

Darüber hinaus ist die Land- und Forstwirtschaftsinspektion gemäß § 261 Abs. 1 begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft.

Jene Teile des Landarbeitsgesetzes 2021, welche der Vorsorge für den Schutz der Kinder und Jugendlichen, der Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, der Arbeitsaufsicht und des Lehrlingswesens gewidmet sind, gelten gemäß § 2 Abs. 4 LAG auch für familieneigene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion obliegen somit im Berichtsjahr 2022 alle bäuerlichen Betriebe, Gutsbetriebe, Forstbetriebe, Weinbaubetriebe, Obstbaubetriebe, Gärtnereien, Baumschulbetriebe und sonstige land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark.

Ausgenommen hiervon sind Bedienstete, die gemäß § 1 Abs. 4 LAG in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes beschäftigt sind. Außerdem sind von diesem Bundesgesetz Arbeitnehmerinnen, Arbeiter und Angestellte, in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden ausgenommen, sofern in diesen dauernd mehr als fünf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Entsprechend § 15 Abs. 1 des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 65/1991, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 136/2016, hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei der Lehrbetriebsanerkennung ein Anhörungsrecht und ist für das Anerkennungsverfahren bei zu ziehen.

2 Darstellung wichtiger Kennzahlen

2.1 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark

Im Jahr 2020 gab es in der Steiermark 33.605 land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Quelle: Statistik Austria – Agrarstrukturerhebung 2020).

2.2 Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte in der Steiermark

Familieneigene Arbeitskräfte				Familienfremde Arbeitskräfte		
Geschlecht	Betriebsinhaber	Familienangehörige Arbeitskräfte	Gesamt	Regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte	Unregelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte	Gesamt
männlich	21846	22743	44589	4053	9411	13464
weiblich	10499	19300	29799	2424	5465	7889
Summe	32345	42043	74388	6477	14876	21353

Quelle: Statistik Austria, Agrarstrukturerhebung 2020

2.3 Lehrlingsstände in der Land- und Forstwirtschaft für die Steiermark

Sparte	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Bienenwirtschaft	0	0	0	0	1	1	1	0	0	0
Biomasse und Bioenergie	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feldgemüsebau	0	0	0	0	1	1	2	0	0	0
Fischereiwirtschaft	1	3	4	5	3	3	4	2	3	6
Forstwirtschaft	7	7	7	6	5	3	6	4	6	8
Gartenbau	153	153	148	149	145	130	111	106	117	111
Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement (LBHM)	7	10	8	6	2	2	2	0	0	0
Landwirtschaft	15	18	13	6	11	14	10	10	11	13
Molkerei und Käsereiwirtschaft	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Obstbau und Obstverwertung	1	0	1	1	2	1	2	1	1	1
Pferdewirtschaft	7	7	4	7	6	7	7	7	9	9
Weinbau und Kellerwirtschaft	1	2	2	1	1	1	1	1	1	3
Summe	193	200	187	181	177	163	146	131	148	152

Quelle: Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Steiermark

3 Kontrolltätigkeit und Wahrnehmungen

Im Jahr 2022 wurden von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion insgesamt 63 Betriebskontrollen durchgeführt. Der Schwerpunkt der Kontrollen lag im Berichtsjahr bei Betrieben mit Arbeitsunfällen.

3.1 Beanstandungen und Mängel

Verpflichtende Dokumentationen der Arbeitsplatzevaluierung und Unterweisung (§§ 187 und 197 Landarbeitsgesetz 2021 – LAG) konnten im Zuge der Betriebskontrollen zum Großteil nicht vorgelegt werden.

Fehlende sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in Form von Begehungen durch eine Sicherheitsfachkraft und eine Arbeitsmedizinerin oder einen Arbeitsmediziner (Präventivdienst) gemäß § 245 LAG waren sehr häufig Gründe für Beanstandungen. Wenn Begehungen stattgefunden haben, wurden die festgestellten Mängel des Präventivdienstes teilweise nur unzureichend umgesetzt.

Eine hohe Beanstandungsrate gab es auch bei Einhaltung der Prüfpflichten von Arbeitsmittel entsprechend der Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsmittelverordnung (LF-AM-VO). Als Beispiele können hier selbstfahrende Arbeitsmittel wie Hubstapler, forstliche Seilwinden, sonstige kraftbetriebe Arbeitsmittel zum Heben von Lasten wie Heck- bzw. Frontstapler, Arbeitsmittel zum Heben von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – Arbeitshebebühnen selbstfahrend oder gezogen, kraftbetriebene Tore und Kühlanlagen genannt werden. Auch die fehlende Einhaltung der Prüfpflichten von elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel waren häufig auftretende Mängel.

Nach wie vor gab es bei Kraftübertragungselementen, wie z. B. fehlende oder beschädigte Schutzvorrichtungen bei Gelenkwellen Beanstandungen.

Im Bereich der Arbeitsstätten waren nicht abgesicherte erhöhte Arbeitsstellen und Stiegen sehr häufig Gründe für Beanstandungen. Bei einigen Betrieben wurden Mängel im Bereich Sozialeinrichtungen, Wohnräume und Unterkünfte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgezeigt. Als Beispiele hierfür können unter anderem fehlende versperrbare Einrichtungen zur Aufbewahrung persönlicher Gegenstände und das zur Verfügung stellen von Etagenbetten in den Unterkünften genannt werden.

Übertretungen konnten bei den Kontrollen auch im Bereich Erste Hilfe (fehlende Ausstattung an Mitteln für die Erste Hilfe bzw. abgelaufene Aufbrauchsfrist, fehlende Ausbildung von Personen zu Ersthelferinnen bzw. Ersthelfer) und Brandschutz festgestellt werden.

Des Weiteren gab es Beanstandungen im Bereich der Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen (nicht abschließbarer Lagerschrank, fehlende Warnzeichen) sowie in der Dokumentation (Sicherheitsdatenblätter, Gefahrenstoffverzeichnis) dieser Arbeitsstoffe.

3.2 Tätigkeiten und Übertretungen in Zahlen

I)	Überprüfende Tätigkeiten	64
A)	Erhebungen und Inspektionen	50
B)	Nachkontrollen	1
C)	Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	13
II.)	Durch Überprüfung erfasste Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	478
III.)	Begutachtende Tätigkeiten	9
A)	Stellungnahmen, Betriebsgenehmigungsverfahren	0
B)	Gerichtsgutachten und Gerichtsverhandlungen	0
C)	Stellungnahmen zur Lehrbetriebsanerkennung und Praxis	8
D)	Sonstige Stellungnahmen	1
IV)	Sonstige Tätigkeiten	17
A)	Zusammenarbeit mit Behörden u. Interessensvertretungen	8
B)	Vermittelnde Tätigkeiten	1
C)	Vorträge und Schulungen	1
D)	Tagungen, Besprechungen	6
E)	Öffentlichkeitsarbeit und Berichte	1
V)	Vorgemerkte Betriebsstätten	1536
VI)	Überprüfte Betriebsstätten	63
VII)	Beanstandete Betriebsstätten	63
A)	Bäuerliche Betriebe und Forstbetriebe	26
B)	Spezialbetriebe (Gartenbau, Gemüsebau, Obst- und Weinbau, Fischzucht, etc.)	34
C)	Sonstige Betriebe (Genossenschaftliche Betriebe, etc.)	3
VIII)	Übertretungen	798
A)	Arbeitsvertragsrecht	51
B)	Verwendungsschutz	49
C)	Evaluierung, Unterweisung und Präventivdienst	151
D)	Arbeitsstätten	234
E)	Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	270
F)	Arbeitsvorgänge und persönliche Schutzausrüstung (PSA)	7
G)	Arbeitsstoffe	32
H)	Gesundheitsüberwachung	4
IX)	Verfügte Maßnahmen	64
A)	Aufträge zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	64
B)	Sofortbescheide	0
C)	Strafanträge	0
D)	Sonstige Veranlassungen	0

3.3 Sonstige Tätigkeiten

3.3.1 Teilnahme an Veranstaltungen, Tagungen und Besprechungen

- Sitzung des Paritätischen Ausschusses der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark
- Arbeitsinspektorat Graz – Aussprache gemäß § 3 Abs. 5 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG)
- Expertenkonferenz und Schulungstagung der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen in St. Pölten
- Meister*innenbrief-Verleihung im Steiermarkhof
- Informeller Austausch zu Situation der Landarbeiter*innen der Steiermark mit PRO-GE Steiermark
- Vortagstätigkeit beim Ländlichen Fortbildungsinstitut Steiermark (online via ZOOM)

3.3.2 Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen

- Land- und Forstwirtschaftsinspektionen der Bundesländer: LFI-Expertenkonferenz und Schulungstagung,
- Polizeiinspektionen: Unfallberichte und Unfallhebungen,
- Staatsanwaltschaft Graz: Stellungnahmen
- Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Steiermark: Lehrbetriebsanerkennungen,
- Landarbeiterkammer Steiermark (LAK): gemeinsame Betriebsbesichtigungen,
- Arbeitsinspektorat Steiermark: Aussprache gemäß § 3 Abs. 5 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG), Zuständigkeiten (z. B. bei Gärtnereien, Holzschlägerungsunternehmen, etc.),
- Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS) und Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA): Informationsmaterial, Evaluierungsunterlagen, Unfallhebungen und Unfallstatistiken,
- Ländliches Fortbildungsinstitut Steiermark: Webinar.

3.3.3 Arbeitsschwerpunkt

- Betriebe mit gemeldeten Arbeitsunfällen

4 Unfallstatistik

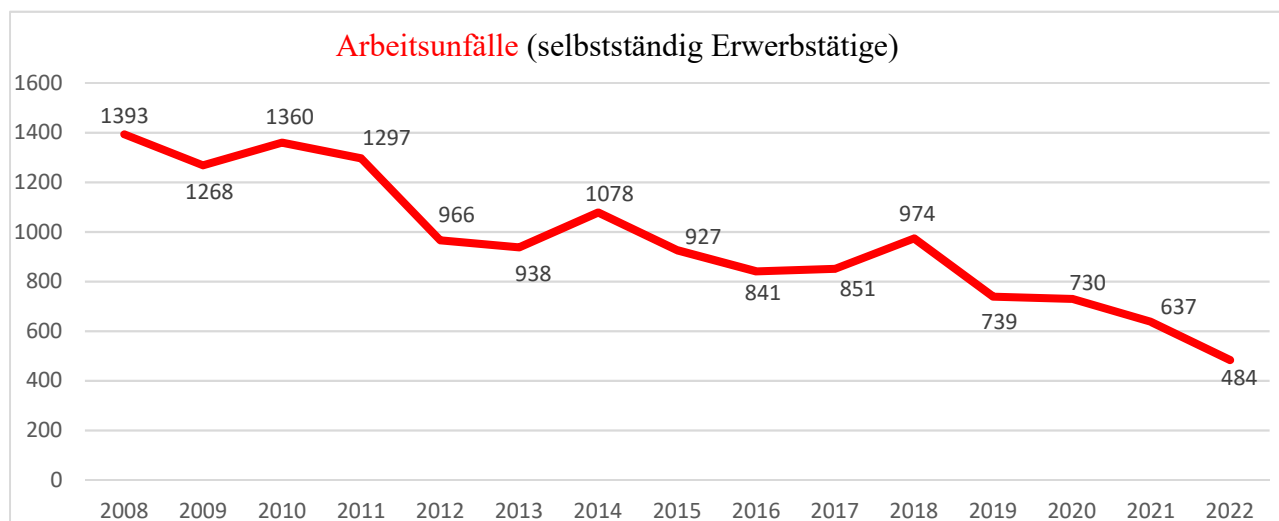
Im Jahr 2022 ereigneten sich in der Steiermark insgesamt 684 Arbeitsunfälle (inkl. Wegunfälle), davon endeten zehn Unfälle tödlich. 484 Arbeitsunfälle (davon sechs Unfälle tödlich) fallen in den Geschäftsbereich der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS). Bei den unselbstständig Erwerbstätigen wurden von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) 200 Arbeitsunfälle gemeldet, davon endeten vier Unfälle tödlich. Die Gesamtanzahl der Arbeitsunfälle in der Land- und Forstwirtschaft hat sich demnach gegenüber dem Jahr 2021 um 206 Unfälle (rund 23,1 %) verringert.

Für die Steiermark wurden von der SVS im Berichtsjahr 33 Fälle als Berufskrankheiten (BK) ausgewiesen. BK-27b: bösartige Neubildung des Rippenfells, Lunge, Kehlkopf durch Asbest (ein Fall), BK-30: Asthma bronchiale (13 Fälle), BK-33: durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit (sechs Fälle), BK-39: von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten (vier Fälle), BK-41: Erkrankung der tieferen Atemwege durch chemisch-irritative oder toxische Stoffe (fünf Fälle), BK-43: Exogen-allergische Alveolitis – Farmerlunge (zwei Fälle) und BK-46: durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten (zwei Fälle). Zwei Berufskrankheiten davon endeten 2022 mit dem Tod.

Von der AUVA wurde für das Jahr 2022 ein Fall als Berufskrankheit gemeldet, nämlich BK-33: durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit. Keine Berufskrankheit hatte den Tod zur Folge.

4.1 Grafische Darstellung der Arbeitsunfallentwicklung von selbstständig Erwerbstätigen (Landwirt*innen und deren Angehörige)

Im Berichtsjahr 2022 ereigneten sich bei den Landwirt*innen und deren Angehörigen 484 Arbeitsunfälle (inkl. Wegunfälle) – sechs Unfälle davon waren tödlich.

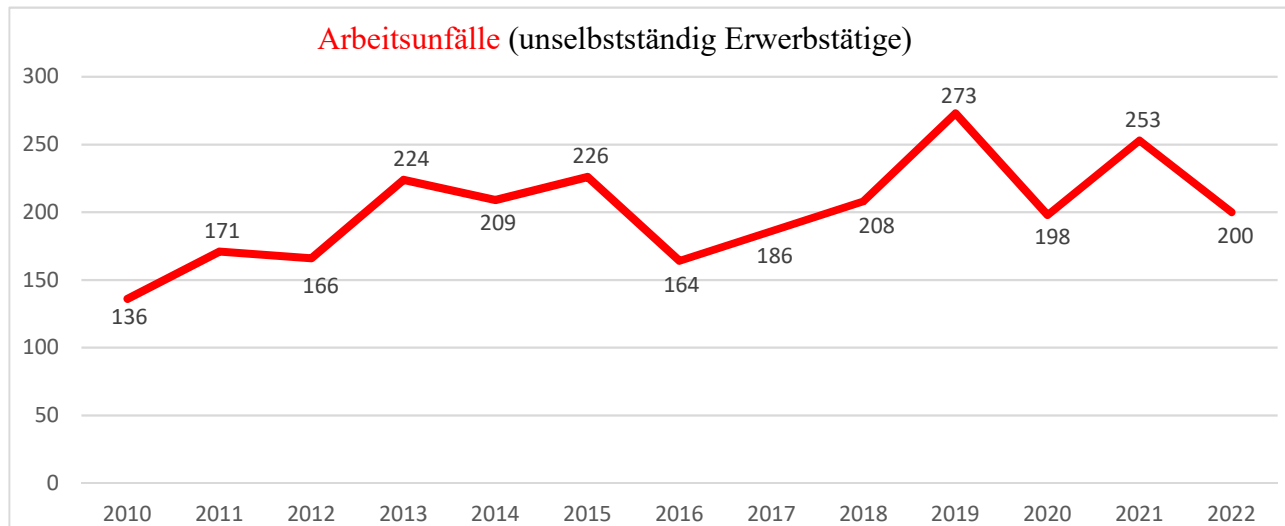


Quelle: AUVA, Abteilung Statistik

Grafik: Land- und Forstwirtschaftsinspektion Steiermark

4.2 Grafische Darstellung der Arbeitsunfallentwicklung von unselbstständig Erwerbstätigen (land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer*innen)

Im Berichtsjahr 2022 ereigneten sich bei den Arbeitnehmer*innen in der Land- und Forstwirtschaft 200 Arbeitsunfälle (inkl. Wegunfälle) – vier Unfälle davon waren tödlich.



Quelle: AUVA, Abteilung Statistik

Grafik: Land- und Forstwirtschaftsinspektion Steiermark

5 Personalstand und Schlussanmerkung

5.1 Personalstand

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingerichtet und organisatorisch der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft zugeordnet. Die gesetzliche Grundlage bietet hierfür § 12 Abs. 1 des Steiermärkischen Landarbeits-Organisationsgesetzes – STLAOG, LGBl. Nr. 116/2021.

Erhebungs- und Inspektionstätigkeiten wurden im Jahr 2022 von Herrn Ing. Andreas Pichlbauer wahrgenommen. Für juristische Angelegenheiten wurden im Bedarfsfall die Juristinnen bzw. Juristen der Abteilung 10 beigezogen.

Anteilige Arbeitszeit an der Gesamtjahresarbeitszeit	
Leitungsfunktion: Dipl.-Ing. Johann Klug	ca. 5 % der Jahresarbeitszeit
Inspektionstätigkeit: Ing. Andreas Pichlbauer	ca. 80 % der Jahresarbeitszeit

Die anteiligen Jahresarbeitszeiten für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ergeben sich auf Grund der zusätzlichen Aufgaben, die zu erfüllen sind (wie z. B. Förderungsabwicklung).

5.2 Schlussanmerkung

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Jahresarbeitszeit neben der behördlichen Kontrollaufgabe stets bemüht, sowohl die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber als auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend den erlassenen Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen zum Arbeitnehmer*innen- und Angestelltenschutz begleitend zu beraten und zu informieren. Vor allem soll damit ein gesteigertes Bewusstsein für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz erreicht werden.

Ein Schwerpunkt der Land- und Forstwirtschaftsinspektion liegt weiterhin in der Implementierung dieser geltenden Vorschriften (Arbeitsplatzevaluierung, Unterweisung, etc.) in den Betrieben.

Um auch in Zukunft den gesetzlichen Auftrag zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestmöglich erfüllen zu können, wurde die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes des Land- und Forstwirtschaftsinspektors im Jahr 2022 umgesetzt.